

▶ Privatliquidation

Beratungsforum beschließt Corona-Hygiene-Pauschale: Nr. 3010 GOZ analog bei jeder Behandlung berechenbar

Die Kosten für Desinfektionsmittel, Atemschutzmasken, MSN usw. sind im Zuge der Coronakrise extrem gestiegen. Auf diese Entwicklung hat das „Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen“ jetzt reagiert und eine „Corona-Hygiene-Pauschale“ in Höhe von 14,23 Euro je Patientenkontakt in einer Sitzung beschlossen. Der neue G-BA-Beschluss 34 ist am 08.04.2020 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis zum 31.07.2020. |

Laut dem Beschluss 34 können Zahnärzte bei Privatpatienten die Mehrkosten über den Analogansatz der Nr. 3010 GOZ im 2,3-fachen Satz (= 14,23 Euro) ausgleichen. Der Beschluss im Wortlaut:

■ Neuer Beschluss Nr. 34 des Beratungsforums

„Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich erhöhten Kosten für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum 2,3-fachen Satz, je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung ‚3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand‘ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.“

▶ Verordnung

G-BA ändert Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte: befristete Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte – zunächst befristet bis zum 31.05.2020 – geändert. Der neu in die Richtlinie eingefügte § 2a, Buchstaben a–c, bringt drei wichtige Neuerungen. |

- a) Vertragszahnärzte können Folgeverordnungen gemäß § 6 Abs. 7 und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 7 auch nach telefonischer Anamnese ausstellen und dem Patienten postalisch übermitteln. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch den verordnenden Zahnarzt erfolgt ist.
- b) Die Regelung, dass Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Ausstellung bzw. innerhalb des vom Zahnarzt festgelegten Zeitraums begonnen wird, wird ausgesetzt.
- c) Ebenfalls ausgesetzt wird die Regelung, dass die Verordnung ihre Gültigkeit bei einer mehr als 14-tägigen Unterbrechung der Behandlung ohne angemessene Begründung verliert.

Den entsprechenden Beschluss hat der G-BA am 27.03.2020 getroffen. Er ist mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 07.04.2020 rückwirkend zum 09.03.2020 in Kraft getreten.

**Beschluss ist
zunächst bis zum
31.07.2020 befristet**

**2,3-facher Satz zu
Nr. 3010 GOZ ist hier
nicht erhöhbar**

**Neuer § 2a gilt
zunächst befristet
bis zum 31.05.2020**

**Beschluss gilt
rückwirkend zum
09.03.2020**